

Änderung der kantonalen Geldspiel- gesetzgebung

Erläuternder Bericht

12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Grundzüge des Bundesrechts	5
1.2.1	Beibehaltene Grundsätze	5
1.2.2	Neuerungen	5
1.3	Systematik und Grundzüge der Konkordate	7
1.3.1	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)	7
1.3.2	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)	8
1.4	Die kantonalen Vorlagen im Allgemeinen	9
1.4.1	Vorbemerkungen zum Regelungsspielraum	9
1.4.2	Gross- und Kleinspiele	9
1.4.3	Mittelverwendung	9
1.4.4	Schutz vor exzessivem Geldspiel	10
1.4.5	Weitere Themen	11
2	Erläuterungen zu den einzelnen Erlassen	12
2.1	Gesetz über Kleinspiele im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele (KSG) und Aufhebung des Gesetzes über den Betrieb von Spiel- und Geldspielautomaten und die Spielbetriebe (Spielbetriebsgesetz; RB 554.14)	12
2.1.1	Vorbemerkungen	12
2.1.2	Finanzielle Auswirkungen	13
2.1.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	13
2.2	Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG) und Aufhebung Lotteriegesetz (RB 935.51)	19
2.2.1	Vorbemerkungen	19
2.2.2	Finanzielle Auswirkungen	20
2.2.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	20
2.3	Änderungen Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; RB 640.1)	24
2.3.1	Vorbemerkungen	24
2.3.2	Finanzielle Auswirkungen	25
2.3.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	25
3	Inkrafttreten	27
4	Gesamtübersicht finanzielle Auswirkungen	28
5	Abkürzungsverzeichnis	29

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen und der revidierte Art. 106 betreffend Geldspiele in der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert. Demgemäss erlässt der Bund Vorschriften über Geldspiele. Von dieser Kompetenz hat er mit dem von den eidgenössischen Räten am 29. September 2017 verabschiedeten Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51) Gebrauch gemacht. Es ersetzt die beiden bis Ende 2018 geltenden Bundesgesetze im Geldspielbereich¹ und bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen, sowie die Verwendung der resultierenden Erträge zugunsten von gemeinnützigen Zwecken und der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu sichern. Das gegen das Gesetz ergriffene Referendum hat das Volk am 10. Juni 2018 mit grosser Mehrheit verworfen. Das BGS ist gleichzeitig mit der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511) am 1. Januar 2019 in Kraft getreten².

Die Revision auf Bundesebene hat zur Folge, dass auch die interkantonalen und kantonalen Bestimmungen im Geldspielbereich umfassend revidiert werden müssen. Auf interkantonomer Ebene sollen das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) sowie die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) die bestehenden Konkordate ablösen.

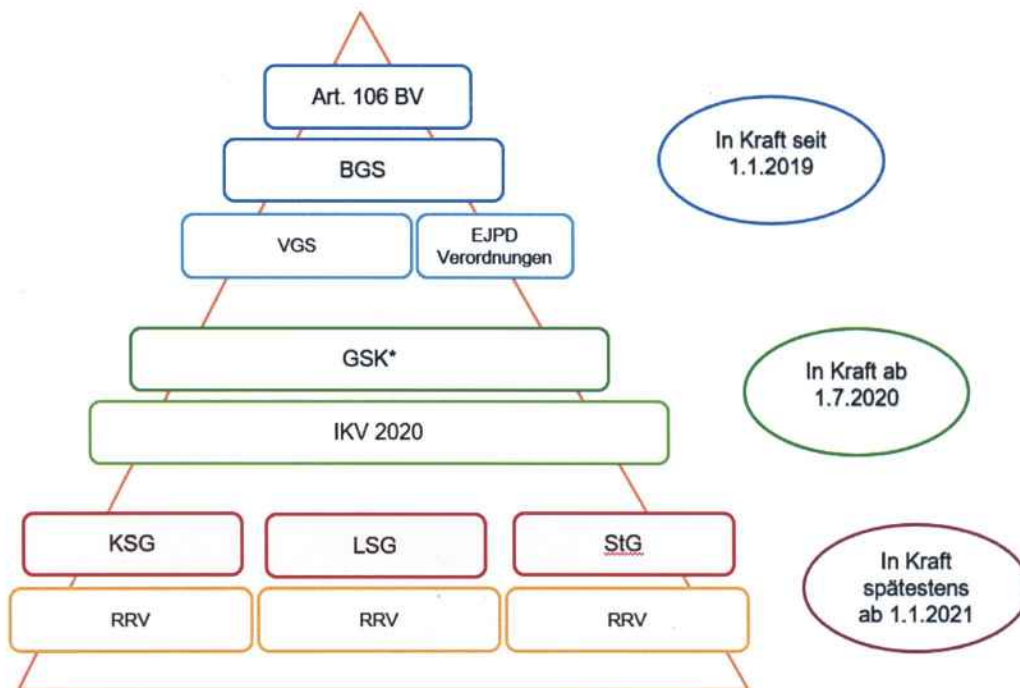
Die vorliegende, von den Departementen für Erziehung und Kultur, Justiz und Sicherheit sowie Finanzen und Soziales koordinierte Vernehmlassungsvorlage hat die Anpassung der kantonalen Gesetze an das BGS und an die neuen Konkordate zum Gegenstand. Die Revisionen müssen bis spätestens am 31. Dezember 2020 erfolgen (vgl. Art. 144 f. BGS). Das Gesetz über den Betrieb von Spiel- und Geldspielautomaten und die Spielbetriebe (Spielbetriebsgesetz; RB 554.14) kann aufgehoben werden, da Geschicklichkeitsspielautomaten neu in die Kategorie der Grossspiele fallen, die vom BGS abschliessend normiert werden. Für ihre Bewilligung und Aufsicht ist neu die interkantonale Geldspielaufsicht zuständig. Demgegenüber soll neu ein Gesetz über Kleinspiele im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele (KSG) geschaffen werden. Auch das kantonale Lotteriegesetz (RB 935.51) soll aufgehoben und durch ein Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG) abgelöst werden. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; RB 640.1) ist ebenfalls an die Neuerungen im Bundesrecht anzupassen. In einem weiteren Schritt sind die Verordnungen des Regierungsrates in diesen Rechtsbereichen zu ändern, aufzuheben oder neu zu erarbeiten³.

¹ Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten und Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz).

² In Kraft traten zudem die Verordnung des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartementes (EJPD) über Spielbanken (Spielbankenverordnung EJPD, SPBV-EJPD; SR 935.511.1) und die Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung ESBK, GwV-ESBK; SR 955.021).

³ Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StV; RB 640.11) wurde bereits auf den 1. Januar 2019 angepasst.

Die folgende Darstellung vermittelt einen Überblick über die Regulierung im Geldspielbereich über alle Hierarchiestufen hinweg und mit Geltung spätestens ab dem 1. Januar 2021 (Abb. 1):



* Ergänzend zum GSK, das erst ab 1. Juli 2020 in Kraft tritt: Zusatzvereinbarung zur IVLW als Übergangsvereinbarung (in Kraft von 1. Februar 2019 bis 30. Juni 2020)

1.2 Grundzüge des Bundesrechts⁴

1.2.1 Beibehaltene Grundsätze

Das BGS stimmt zu grossen Teilen mit der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis im Geldspielbereich überein. Namentlich benötigen die Spielbanken weiterhin eine Konzession des Bundes, und auf ihre Bruttospielerträge wird unverändert eine für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmte Spielbankenabgabe erhoben. Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bedürfen einer interkantonalen oder kantonalen Bewilligung und unterstehen der Aufsicht durch die interkantonale Behörde oder die Kantone. Die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten müssen unter Vorbehalt von Art. 129 BGS⁵ weiterhin vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Schliesslich darf unverändert im privaten Kreis ohne Bewilligung um Geld gespielt werden. Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

1.2.2 Neuerungen

Das BGS enthält wichtige Neuerungen: Das Spielangebot wird insofern erweitert, dass Schweizer Anbieter Spielbankenspiele und Lotterien, grosse Sportwetten sowie Geschicklichkeitsspiele auch online durchführen dürfen. Zudem werden unter engen Voraussetzungen Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken erlaubt. Die Begrifflichkeiten werden teilweise modifiziert. Neben den Spielbankenspielen gibt es die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die in die zwei Kategorien „Grossspiele“ und „Kleinspiele“ eingeteilt werden. Unter die Grossspiele fallen alle automatisiert, interkantonale oder online durchgeführten Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele. Es handelt sich um Spielarten, von denen grössere Gefahren ausgehen können und für die deshalb ein strenger regulatorischer Rahmen gelten muss. Kleinspiele sind demgegenüber Kleinlotterien, lokale Sportwetten sowie kleine Pokerturniere, bei welchen es um kleinere Einsätze und Gewinnmöglichkeiten geht. Die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bilden eine Untergruppe der Kleinlotterien (z.B. Tombolas).

Die nachfolgende grafische Darstellung vermittelt einen Überblick über die neuen Begriffe und Zuständigkeiten (Abb. 2):

⁴ Vgl. BBl 2015 8387 ff.

⁵ Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden (Abs. 1). Ausserhalb von Spielbanken erzielte Reingewinne von Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung (Abs. 2).

Bund	Interkantonale und kantonale Behörden
Spielbankenspiele	Grossspiele <div style="display: flex; justify-content: space-around; padding: 5px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Lotterien</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Sportwetten</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">(grosse) Geschicklichkeitsspiele</div> </div>
	Kleinspiele <div style="display: flex; justify-content: space-around; padding: 5px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Kleinlotterien</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Lokale Sportwetten</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Kleine Pokerturniere</div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 20%; margin-left: 10px; margin-top: 5px;">Tombolas</div>
Bewilligungsfrei: (kleine) Geschicklichkeitsspiele, Spiele im privaten Kreis, Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung unter gewissen Bedingungen	

Die Ausweitung der Spielangebote gerade auch im Online-Bereich bringt neue Herausforderungen für den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Spiel mit sich. Das BGS sieht deshalb ein Paket von Schutzmassnahmen vor. Um das Angebot von in der Schweiz nicht bewilligten Spielen eindämmen zu können, wurde die Möglichkeit geschaffen, den Zugang zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten zu sperren.

Das BGS macht Vorgaben für die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten. Die Kantone haben bei der Verwendung der Mittel jedoch weiterhin einen grossen Spielraum.

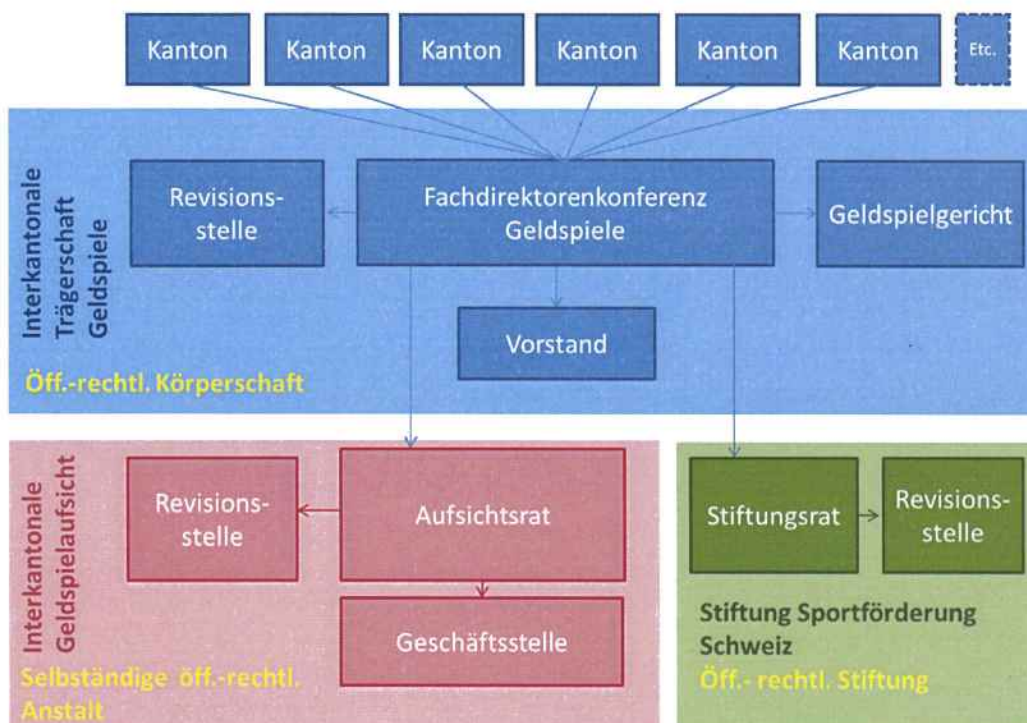
Schliesslich waren unter altem Recht nur Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt wurden, steuerfrei. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sieht das Bundesrecht neu eine Steuerfreigrenze von 1 Mio. Franken für Gewinne aus Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sowie eine solche bis Fr. 1'000.– für einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung vor. Die Kantone können höhere Freigrenzen festlegen.

1.3 Systematik und Grundzüge der Konkordate

1.3.1 Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Grossspiele setzt das BGS voraus, dass sich die interessierten Kantone zu einem Konkordat zusammenschliessen und über gemeinsame Behörden verfügen (Art. 105 BGS). Die bestehende Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW; RB 935.54) wurde deshalb total revidiert und soll durch das GSK ersetzt werden. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) wird das neue Konkordat am 20. Mai 2019 zur Ratifikation durch die Kantone freigeben. Es regelt die interkantonalen Behörden (interkantonale Trägerschaft, Geldspielgericht und interkantonale Geldspielaufsicht), ihre Organisation, Aufgaben sowie Finanzierung durch Abgaben. Zudem wird das GSK die Schaffung der Stiftung Sportförderung zum Gegenstand haben und das Verfahren für deren Finanzierung festlegen.

Die nachfolgende grafische Darstellung vermittelt einen Überblick über die mit dem GSK neu geschaffenen juristischen Personen sowie deren Organe (Abb. 3):



Formell handelt es sich beim GSK um ein Konkordat, das sowohl rechtsetzende als auch rechtsgeschäftliche Elemente enthält und gemeinsame Organisationen und Ein-

richtungen schafft, und daher als formelles Gesetz erlassen werden muss. Es soll dem Grossen Rat des Kantons Thurgau spätestens Anfang 2020 zur Verabschiedung vorgelegt werden. Ziel ist die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2020, was den Beitritt aller Kantone voraussetzt. Im Weiteren hat die FDKL am 26. Mai 2018 eine Zusatzvereinbarung zur IVLW zuhanden der Kantonsregierungen verabschiedet. Sie soll, da das BGS per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, bis zum Inkrafttreten des GSK ein Regelungsvakuum verhindern. Sämtliche Kantone sind der Zusatzvereinbarung beigetreten, der Kanton Thurgau mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 793 vom 25. September 2018. Sie ist auf den 1. Februar 2019 in Kraft getreten.

1.3.2 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Auch die IKV 2020, welche die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV; RB 935.53) ablösen soll und für die Deutschschweiz und den Kanton Tessin gelten wird, wird von der FDKL am 20. Mai 2019 mit Ziel der Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2020 zur Ratifikation freigegeben werden. Sie bildet die Leistungsvereinbarung mit der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft (Swisslos), die durch dieses Konkordat als einzige Veranstalterin von Lotterien und Wetten im Sinne der Grossspiele auf dem Gebiet der Deutschschweiz und des Kantons Tessin bestimmt wird. Es regelt die Verteilung der Reingewinne aus den Grossspielen an die Kantone. Die Kantone verpflichten sich zudem, auf ihrem Gebiet nur Kleinspiele bis zu einer bestimmten jährlichen Gesamtlossumme zu bewilligen.

Gestützt auf § 2 Lotteriegesezt, wonach der Regierungsrat ermächtigt wird, mit anderen Kantonen über die gemeinsame Durchführung von Lotterien Vereinbarungen abzuschliessen, wird das Regionalkonkordat IKV 2020 durch den Regierungsrat ratifiziert.

1.4 Die kantonalen Vorlagen im Allgemeinen

1.4.1 Vorbemerkungen zum Regelungsspielraum

Den Kantonen verbleiben in den folgenden Bereichen Regelungskompetenzen:

1. Bewilligung und Aufsicht über Gross- und Kleinspiele
2. Verwendung der Reinerträge aus Grosslotterien und -sportwetten
3. Schutz vor exzessivem Geldspiel sowie
4. Geschicklichkeitsspielautomaten, Spielbankenspiele und Spiele ausserhalb des Geltungsbereichs des BGS

Bei der Versteuerung von Gewinnen aus Geldspielen haben die Kantone hingegen wenig Spielraum.

1.4.2 Gross- und Kleinspiele

Im Bereich Aufsicht und Bewilligungen von Grossspielen fällt der kantonale Regulierungsbedarf künftig geringer aus. Jeder Kanton kann darüber entscheiden, ob er Grossspiele zulassen oder verbieten will. Der Regierungsrat schlägt vor, im Kanton Grossspiele weiterhin zuzulassen.

Zuständig bleibt der Kanton für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bundesrechtlich geregelt (Art. 32 ff. BGS). Die ergänzenden kantonalen Bestimmungen sollen vom Lotteriegesetz in das KSG verschoben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich um eine gewerbepolizeiliche Angelegenheit handelt. Die zuständige kantonale Stelle hat auch die Durchführung der Spiele zu beaufsichtigen.

1.4.3 Mittelverwendung

Die Kantone müssen ihre Rechtsgrundlagen und den Vollzug im Bereich der Mittelverwendung an die bundesrechtlichen Vorgaben anpassen (Art. 125 ff. BGS). So verpflichtet Art. 127 BGS die Kantone, das Verfahren, die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien für die Beitragsgewährung in rechtsetzender Form zu regeln. Im Kanton sind diese Vorgaben umgesetzt. Namentlich regelt die Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds (LotteriefondsV; RB 935.523) die möglichen Verwendungszwecke und das Verfahren für Beitragsgesuche. Allerdings sollten die grundlegenden Bestimmungen über die Beitragsgewährung nicht in einer Verordnung, sondern in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Sie sind daher auf Gesetzesstufe anzuheben und werden in das neue Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG) verschoben.

Für die Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen sieht Art. 129 BGS vor, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die entsprechenden Reingewinne für ihre eigenen Zwecke verwenden dürfen (zum Beispiel Tombolas oder Lottos zur Finanzierung von Vereinsaktivitäten). Ausserhalb von Spielbanken erzielte Reingewinne von Pokerturnieren unterliegen zudem keiner Zweckbindung. In diesem Bereich besteht somit kein kantonaler Regelungsbedarf.

1.4.4 Schutz vor exzessivem Geldspiel

Art. 85 BGS verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen. Sie müssen Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anbieten. In diesem Bereich können die Kantone Regelungen erlassen. Die Kantone arbeiten für die Integration der Sozialkonzepte der Spielbanken in die kantonalen Sozial- und Gesundheitsnetzwerke mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Grossspielen zusammen. Die von den Kantonen geforderten Massnahmen werden im Kanton bereits umgesetzt und weitgehend über die vom GSK unverändert vorgesehene Spielsuchtabgabe der Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und Sportwetten finanziert.

Die Verantwortung für den zweckgebundenen Einsatz der Spielsuchtabgabe „Anteil Prävention“ liegt beim Departement für Finanzen und Soziales. Zuständig für die Mittelverwaltung ist das Amt für Gesundheit, Ressort Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht. Die Kriterien für die Mittelverwendung sind im vom Regierungsrat am 8. Januar 2019 verabschiedeten „Konzept zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, Verwendung der Spielsuchtabgabe im Kanton Thurgau“ festgehalten. Mit der Spielsuchtabgabe werden Projekte und Institutionen in den Bereichen Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung hinsichtlich Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel unterstützt.

Der Kanton ist mit fünf weiteren Kantonen (Appenzell Innerrhoden, Appenzell Auserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielprojekts zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Die interkantonale Zusammenarbeit hat zum Ziel, schnelle und unkomplizierte Ersthilfe sowie Informationsvermittlung für Betroffene und Angehörige auf verschiedenen Kanälen (E-Mail, Telefon, Webseiten, Beratungsstellen) sicherzustellen, die Bevölkerung für die Risiken exzessiven Glücksspiels zu sensibilisieren, die Kompetenz der Beratungsangebote in der Region zu verbessern und die Bemühungen zur Bekämpfung der Spielsucht zu koordinieren. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen wurde die Perspektive Thurgau durch die fünf Ostschweizer Kantone mittels einer Leistungsvereinbarung beauftragt. Sie arbeitet mit Sucht Schweiz als Auftragnehmerin der Inner- und Nordwestschweizer Kantone zusammen, insbesondere in Bezug auf die durch die 16 Deutschschweizer Kantone betriebene Webseite „SOS-Spielsucht“.

Gemäss § 3 Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG; RB 810.1) ist der Kanton zuständig für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht im

Bereich der Gesundheitsvorsorge, die auch die Suchtprävention und -bekämpfung umfasst. Die Gemeinden führen gemäss § 7 GG Suchtberatungsstellen. Sie haben sich zum Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung Thurgau zusammengeschlossen. Dieser bildet die Trägerschaft der Perspektive Thurgau, die mit ihren regionalen Fachstellen ein breites Präventions- und Beratungsangebot sicherstellt.

Die Pflicht des Kantons, Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten (vgl. Art. 85 BGS), ist somit erfüllt. Der Kanton hat mit dem Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung Thurgau eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die dem Gemeindezweckverband zugesprochenen Mittel aus der Spielsuchtabgabe werden für die Beratung von Personen mit einer Geldspielproblematik bzw. Geldspielsucht sowie für die Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich der exzessiven Spielsucht eingesetzt. Allerdings erlaubt die neue Gesetzgebung das Anbieten von Online-Geldspielen. Dies fordert gegebenenfalls eine Erweiterung der Präventions- und Suchthilfeangebote, was Mehrkosten verursachen kann.

1.4.5 Weitere Themen

Mit dem BGS wird die Hoheit der Kantone, im Bereich von Geschicklichkeitsspielautomaten Abgaben zu erheben, nicht eingeschränkt. Eine Abgabenerhebung bleibt für Geschicklichkeitsspielautomaten somit möglich. Sie soll indessen im Kanton aufgrund einer negativen Beurteilung von Aufwand und Ertrag nicht eingeführt werden.

Im Bereich der Spielbankenspiele können die Kantone eine Spielbankenabgabe vorsehen, jedenfalls für Spielbanken mit B-Konzession. Eine entsprechende Rechtsgrundlage braucht es für den Kanton Thurgau nicht, zumal kein Casino konzessioniert und eine Konzession auch mittelfristig kein Thema ist.

Die Kantone können Regelungen zu Spielen erlassen, die ausserhalb des Geltungsbereichs des BGS liegen, wie kleine Geschicklichkeitsspiele, Spiele im privaten Kreis und Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung. Der Kanton hat diese Spiele bisher nicht reguliert. Das soll so bleiben.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Erlassen

2.1 Gesetz über Kleinspiele im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele (KSG) und Aufhebung des Gesetzes über den Betrieb von Spiel- und Geldspielautomaten und die Spielbetriebe (Spielbetriebsgesetz; RB 554.14)

2.1.1 Vorbemerkungen

Änderungen ergeben sich insbesondere bei den Geschicklichkeitsspielautomaten, die bislang von den Kantonen geregelt und beaufsichtigt wurden. Im Kanton liegt der Vollzug in diesem Bereich heute bei den Gemeinden. Neu fallen Geschicklichkeitsspielautomaten in die Kategorie der Grossspiele, die vom BGS abschliessend normiert werden. Für ihre Bewilligung und Aufsicht ist neu die interkantonale Geldspielaufsicht zuständig. Der kantonale Regelungsbedarf im Bereich der Geschicklichkeitsspielautomaten entfällt somit. Das Spielbetriebsgesetz ist deshalb durch die Bundesgesetzgebung überholt und aufzuheben. Dies gilt auch für die zugehörige Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung und zum Gesetz über den Betrieb von Spiel- und Geldspielautomaten und die Spielbetriebe (Spielbetriebsverordnung; RB 554.141).

Wie erwähnt, bleibt der Kanton für die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Kleinspiele zuständig. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 32 ff. BGS und Art. 37 ff. VGS). Widersprechendes kantonales Recht ist daher aufzuheben. Der Kanton kann strengere Bestimmungen vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen (Art. 41 BGS). Gemäss Art. 40 BGS müssen die kantonalen Bewilligungsbehörden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele überwachen. Das Bundesrecht regelt nur das Minimum der Aufgaben und Befugnisse. Es sind folglich unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene Bestimmungen zur zuständigen Bewilligungsbehörde und allenfalls zum anwendbaren Verfahren sowie zur Aufsicht über Kleinspiele zu erlassen.

Mit dem BGS kommen Pokerturniere als neue Spielkategorie dazu. Dies erfordert entsprechende Ausführungsbestimmungen und dürfte einen gewissen Mehraufwand generieren, der allerdings zumindest teilweise durch Gebühren kompensiert werden dürfte.

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Tombolas) fallen wie bisher in den Regelungs- und Vollzugsbereich des Kantons, wobei der Bund in seinen Ausführungsbestimmungen gewisse Vorgaben macht. Der Kanton kannte bis anhin nebst einer Bestimmung zur Bewilligung in § 1 des Lotteriegesetzes keine näheren Regelungen zu den Kleinspielen. Damit ergibt sich im Bereich der Kleinspiele ein gewisser Regulierungsbedarf im KSG.

2.1.2 Finanzielle Auswirkungen

Einerseits ist neu der Kanton anstelle der Gemeinden für die Erteilung der Bewilligung zuständig, andererseits werden Pokerturniere bewilligungspflichtig. Daher werden auf kantonaler Ebene zusätzliche personelle Mittel für die Durchführung der Bewilligungsverfahren und die Aufsicht benötigt. Es ist von rund 50 Stellenprozenten und somit rund Fr. 60'000.– Mehrkosten pro Jahr auszugehen. Wie hoch die Gebühreneinnahmen sein werden, lässt sich zurzeit nicht abschätzen, weil nicht bekannt ist, wie viele Gesuche gestellt werden.

2.1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) im Bereich der Kleinspiele.

§ 2 Kleinspiele

Gemäss Art. 3 lit. f BGS sind Kleinspiele Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere). Solche Kleinspiele fallen gemäss dem 4. Kapitel des BGS in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone. Gemäss Art. 41 Abs. 1 BGS können die Kantone über die Bundesgesetzgebung hinausgehende zusätzliche Bestimmungen betreffend die Kleinspiele vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen. Im Kanton sollen Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere im Sinne von Art. 3 lit. f BGS zulässig sein.

Nach Art. 32 Abs. 1 BGS braucht es für die Durchführung von Kleinspielen eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Zuständiges Departement für die Erteilung der Bewilligungen für Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere soll das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) sein. Bislang hat das Departement für Erziehung und Kultur Bewilligungen im Bereich der Lotterien und Sportwetten erteilt.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS hat die zuständige kantonale Behörde der interkantonalen Behörde ihre Bewilligungsentscheide zuzustellen. In Art. 33 Abs. 1 BGS sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels geregelt (vgl. dazu die Bemerkungen zu § 8).

§ 3 Kleinlotterien

Kleinlotterien im Sinne von Art. 3 lit. f BGS sind Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird, sofern sie weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (vgl. auch Art. 3 lit. b BGS).

Nebst den allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels in Art. 33 BGS gelten für Kleinlotterien die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 34 BGS. Nach Art. 34 Abs. 1 BGS muss den Kleinlotterien ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen. Nach Art. 34 Abs. 2 BGS müssen die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten ist eine Verwendung nach Art. 129 BGS. Danach dürfen beispielsweise Vereine, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, den Reingewinn von Kleinspielen für ihre eigenen Zwecke verwenden. Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen. Nach Art. 34 Abs. 3 BGS legt der Bundesrat weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere die maximale Höhe der einzelnen Einsätze (lit. a), die maximale Summe aller Einsätze (Plansummen) (lit. b), die minimalen Gewinnmöglichkeiten (lit. c) und die jährliche maximale Anzahl Kleinlotterien pro Veranstalterin (lit. d).

Gemäss Art. 34 Abs. 4 BGS kann der Bundesrat für Kleinlotterien zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung eine höhere maximale Summe aller Einsätze bestimmen. Die Teilnahme an derartigen Kleinlotterien kann ausnahmsweise auch in anderen Kantonen angeboten werden, wenn diese dazu ihr Einverständnis erteilen. Nach Art. 34 Abs. 5 BGS ist für die Durchführung von Kleinlotterien nach Abs. 4 eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nötig. Diese Behörde stellt der interkantonalen Behörde ihren Bewilligungsentscheid zur Genehmigung zu. Gemäss Art. 34 Abs. 6 BGS genehmigt die interkantonale Behörde den Bewilligungsentscheid, wenn die Voraussetzungen von Abs. 4 und Art. 33 Abs. 1 lit. b BGS sowie allfällige interkantonale Vorgaben erfüllt sind.

Gemäss Art. 34 Abs. 7 BGS können die Kantone die maximale Summe aller Einsätze aller in einem Kanton in einem Jahr durchgeführten Kleinlotterien begrenzen (vgl. Art. 5 IKV 2020).

In Konkretisierung dieser Gesetzgebungsnormen bestimmt Art. 37 Abs. 1 VGS, dass für Kleinlotterien folgende Höchstbeträge gelten: Fr. 10.– für einen einzelnen Einsatz (lit. a) und Fr. 100'000.– für die Summe aller Einsätze (lit. b). Nach Art. 37 Abs. 2 VGS liegt der Höchstbetrag nach Abs. 1 lit. b bei Fr. 500'000.–, wenn es sich um eine Kleinlotterie zur Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung i.S.v. Art. 34 Abs. 4 BGS handelt. Gemäss Art. 37 Abs. 3 VGS beträgt der Wert der Gewinne mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze. Mindestens jedes zehnte Los weist einen Gewinn auf. Nach Art. 37 Abs. 4 VGS werden pro Veranstalterin jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt.

§ 4 Lokale Sportwetten

Bei Sportwetten handelt es sich um Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses (Art. 3 lit. c BGS), sofern sie weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden. Der Begriff „Sportereignis“ ist eng zu verstehen. Nicht darunter fallen alle Ereignisse, die nicht unmittelbar Teil eines (legalen) Sportwettkampfs sind.

Nebst den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 33 BGS müssen die zusätzlichen Voraussetzungen für lokale Sportwetten von Art. 35 BGS erfüllt sein. Nach Art. 35 Abs. 1 BGS müssen lokale Sportwetten nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen. Gemäss Art. 35 Abs. 2 BGS müssen die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten ist wiederum eine Verwendung nach Art. 129 BGS. Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen. Gemäss Art. 35 Abs. 3 BGS legt der Bundesrat weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere die maximale Höhe der einzelnen Einsätze (lit. a), die maximale Summe aller Einsätze (lit. b), die minimalen Gewinnmöglichkeiten (lit. c) sowie die jährliche maximale Anzahl Sportwetten pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort (lit. d).

In Umsetzung dieser Vorgaben gelten gemäss Art. 38 Abs. 1 VGS für lokale Sportwetten folgende Höchstbeträge: Fr. 200.– für einen einzelnen Einsatz (lit. a) und Fr. 200'000.– für die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag (lit. b). Nach Art. 38 Abs. 2 VGS beträgt der Wert der Gewinne mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze. Gemäss Art. 38 Abs. 3 VGS werden pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort Sportwetten an jährlich maximal zehn Tagen bewilligt. Dabei sind Wetten auf maximal zehn Sportereignisse pro Tag zulässig.

§ 5 Kleine Pokerturniere

Zur Kategorie der Kleinspiele gehören neu auch die kleinen Pokerturniere (vgl. Art. 36 BGS). Neu sollen – mit den entsprechenden kantonalen Bewilligungen – kleine Pokerturniere unter engen Rahmenbedingungen auch ausserhalb der Spielbanken zulässig sein. Dabei wird die Motion 12.3001 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates „Pokerturniere unter klaren Auflagen zulassen“ umgesetzt. Es darf sich dabei aber nur um Spiele mit kleinen Einsätzen und kleinen Gewinnmöglichkeiten handeln.

Nebst den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 33 BGS müssen namentlich die in Art. 36 BGS umschriebenen Voraussetzungen für kleine Pokerturniere erfüllt sein, damit eine Bewilligung erteilt werden kann (Abs. 1): Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander (Art. 36 Abs. 1 lit. a). Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer (lit. b). Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder (lit. c). Das Spiel wird in einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt (lit. d). Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt (lit. e). Gemäss Art. 36 Abs. 2 BGS kann von den Spielerinnen und Spielern eine Teilnahmegebühr erhoben werden. Nach Art. 36 Abs. 3 BGS legt der Bundesrat weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere das maximale Startgeld (lit. a), die maximale Summe der Startgelder (lit. b), die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort (lit. c), die minimale Teilnehmerzahl (lit. d) und die minimale Turnierdauer (lit. e).

Gemäss Art. 39 Abs. 1 VGS sind pro kleines Pokerturnier folgende Höchstbeträge zu beachten: Fr. 200.– für das Startgeld (lit. a) und Fr. 20'000.– für die Summe aller Startgelder (lit. b). Gemäss Art. 39 Abs. 2 VGS gelten pro Tag und Veranstaltungsort folgende Höchstbeträge: Fr. 300.– für die Summe der Startgelder einer Spielerin oder eines Spielers in allen Turnieren (lit. a) und Fr. 30'000.– für die Summe aller Startgelder aller Turniere (lit. b). Nach Art. 39 Abs. 3 VGS werden pro Tag und Veranstaltungsort maximal vier Pokerturniere bewilligt. Die minimale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen (Art. 39 Abs. 4 VGS). Gemäss Art. 39 Abs. 5 VGS ist das Turnier auf eine Dauer von mindestens drei Stunden ausgelegt. Die Veranstalterin verliert ihren guten Ruf i.S.v. Art. 33 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 BGS insbesondere, wenn sie illegale Spiele durchführt oder in ihren Lokalitäten duldet (Art. 39 Abs. 6 VGS). Gemäss Art. 39 Abs. 7 VGS muss sie, wenn sie zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, ihrem Gesuch ein Konzept beilegen, in dem sie darlegt, welche Massnahmen sie gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spiele in ihrem Lokal ergreift.

§ 6 Tombolas

Bei Tombolas handelt es sich um besondere Kleinlotterien mit Sachpreisen. Gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS gelten die Art. 32, 33, 34 Abs. 3-7 sowie die Art. 37-40 BGS nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist (vgl. Botschaft zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8387, 8416). Diese Summe darf gemäss Art. 40 VGS maximal Fr. 50'000.– betragen. Die Durchführung von Tombolas bedarf keiner Bewilligung. Je nach Region werden diese Tombolas auch Lotto oder Bingo genannt. Tombolas bedürfen keiner Bewilligung, sofern die vom Bundesrat festgesetzte Plansumme bzw. Summe aller Einsätze maximal Fr. 50'000.– beträgt (Art. 40 VGS). Liegt sie höher, ist eine Bewilligung für eine Kleinlotterie notwendig.

Damit das DJS seiner Aufsichtspflicht nach Art. 40 BGS nachkommen kann, unterliegen Tombolas einer Meldepflicht. Sie sind dem DJS somit vor der Durchführung bekannt zu geben.

§ 7 Bewilligung

Gemäss Art. 32 Abs. 1 BGS braucht es für die Durchführung von Kleinspielen eine Bewilligung der kantonalen Vollzugsbehörde. Kantonale Vollzugsbehörde soll das DJS sein (vgl. Ausführungen zu § 2).

§ 8 Voraussetzungen

Die für das jeweilige Kleinspiel spezifischen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung richten sich nach den Art. 33-36 BGS sowie den Ausführungsvorschriften des Bundes. In Art. 33 BGS sind die allgemeinen Voraussetzungen geregelt. In Art. 34 BGS werden die zusätzlichen Voraussetzungen für Kleinlotterien definiert. In Art. 35 BGS

sind die zusätzlichen Voraussetzungen für lokale Sportwetten verankert und in Art. 36 BGS die zusätzlichen Voraussetzungen für kleine Pokerturniere.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a BGS kann die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels erteilt werden, wenn die Veranstalterin eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist, einen guten Ruf geniesst und Gewähr bietet für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.

Das Kleinspiel ist so auszugestalten, dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht (Art. 33 Abs. 1 lit. b BGS).

Nach Art. 33 Abs. 2 BGS müssen, wenn die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten an Dritte ausgelagert wird, diese Dritten gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 9 Gesuch

Gemäss Art. 37 Abs. 1 BGS sind dem DJS als Bewilligungsbehörde im Gesuch um Erteilung für die Durchführung von Kleinspielen die notwendigen Angaben über die Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu unterbreiten.

Dem Regierungsrat soll die Kompetenz eingeräumt werden, in der Ausführungsverordnung die einzureichenden Unterlagen und die einzuhaltenden Fristen zu bestimmen. Diesbezüglich soll auch eine Abstimmung mit anderen Kantonen erfolgen (Art. 37 Abs. 2 BGS).

In einem Gesuch kann eine Bewilligung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden. Diese müssen nach Art. 37 Abs. 2 BGS am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten stattfinden.

§ 10 Berichterstattung und Rechnungslegung

Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien, lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren haben dem DJS gemäss Art. 38 Abs. 1 BGS innert dreier Monate nach Abschluss des einzelnen Kleinspiels Bericht zu erstatten und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bericht enthält die Abrechnung über das Spiel (lit. a) sowie Angaben über den Spielverlauf (lit. b) und über die Verwendung der Erträge (lit. c). Nach Art. 38 Abs. 2 BGS gelten für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr durchführen, bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach Art. 48 und Art. 49 Abs. 3 und 4 BGS. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren kommt dagegen Art. 38 Abs. 1 lit. a und b BGS zur Anwendung.

§ 11 Geltungsdauer der Bewilligung, Auflagen

Bewilligungen für Kleinspiele können befristet und erneuert werden. Sie können zudem mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (Art. 39 i.V.m. Art. 29 BSG).

§ 12 Schutzmassnahmen

Im 6. Kapitel des BGS ist der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel geregelt. Art. 71 BGS legt den Grundsatz fest, wonach die Veranstalterinnen von Geldspielen verpflichtet sind, angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel), zu treffen. Art. 72 BGS regelt den Schutz von Minderjährigen, Art. 73 BGS die spielbezogenen Schutzmassnahmen, Art. 74 BGS die Werbung und Art. 75 BGS enthält Bestimmungen zu Darlehen, Vorschüssen und Gratisspielen.

In den Art. 76 ff. VGS sind die indirekte Werbung (Art. 76), das Werbeverbot (Art. 77), Demoverionen von Online-Spielen (Art. 78), Gratisspiele und Gratisspielguthaben (Art. 79) sowie Darlehen, Vorschüsse und Zahlungsmittel in den Spielbanken (Art. 80) geregelt. Es sind keine zusätzlichen Bestimmungen im kantonalen Recht erforderlich.

§ 13 Übertragbarkeit, Entzug

Die Bewilligungen für Kleinspiele sind nicht übertragbar, da die Voraussetzungen nach Art. 33 BGS für die jeweilige Gesuchstellerin bzw. den jeweiligen Gesuchsteller geprüft worden sind (Art. 39 i.V.m. Art. 30 BSG).

Die Bewilligungen werden vom DJS entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind (Art. 39 i.V.m. Art. 31 BSG).

§ 14 Übergangsregelung

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne dieses Gesetzes bleiben bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft (Art. 144 Abs.1 BSG). Gemäss Art. 144 Abs. 2 BGS haben die Kantone ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des BGS und seiner Ausführungsnormen anzupassen. Das BGS trat per 1. Januar 2019 in Kraft, womit den Kantonen eine Anpassungszeit bis zum 31. Dezember 2020 bleibt.

2.2 Lotteriede- und Sportfondsgesetz (LSG) und Aufhebung Lotteriedegesetz (RB 935.51)

2.2.1 Vorbemerkungen

Das Lotteriedegesetz aus dem Jahre 1938 soll durch das Lotteriede- und Sportfondsgesetz (LSG) abgelöst werden, das die Verwendung des kantonalen Anteils der Reinerträge aus den Lotteriede- und Sportwetten-Grossspielen zum Gegenstand hat. Der Regierungsrat soll ermächtigt bleiben, mit anderen Kantonen die gemeinsame Durchführung der Lotteriede und Sportwetten durch Swisslos zu vereinbaren. Demgegenüber werden die Bewilligung und die Aufsicht von Geldspielen, soweit sie in kantonaler Kompetenz liegen, nicht im LSG geregelt, sondern bilden neu Gegenstand des KSG (vgl. Kap. 2.1 sowie bisher § 1 Lotteriedegesetz).

Das übergeordnete Geldspielrecht führt dazu, dass die meisten Bestimmungen des Lotteriedegesetzes aufzuheben oder zu überarbeiten sind. Es drängt sich daher eine Totalrevision auf.

Im Lotteriedegesetz sind der Lotteriede- und Sportfonds und die Zuständigkeit zum Entscheid über Beiträge (§ 3a) geregelt. Gesetzliche Regelungen bestehen ferner zur Förderung von Sport und Bewegung (§ 10 Abs. 1 Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung [Sportförderungsgesetz; RB 415.1]), zu den nicht wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriedefonds an die Kulturförderung und die Kulturpflege (§ 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege [KulturG; RB 442.1]) sowie zu den zusätzlichen Einlagen aus dem Lotteriedefonds für denkmalpflegerische Belange (§ 21 Abs. 3 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [Gesetz zum Natur- und Heimatschutz, TG NHG; RB 450.1]). Die Kriterien und die Voraussetzungen für die Verwendung der Swisslos-Gelder sind demgegenüber nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern auf Verordnungsebene und in Richtlinien (vgl. LotteriedefondsV, Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung [Sportförderungsverordnung; RB 415.11] und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege [KulturV; RB 442.11], Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds im Kanton Thurgau [<https://sportamt.tg.ch> > Swisslos Sportfonds] sowie Merkblatt für Gesuche an den Lotteriedefonds [<https://kulturamt.tg.ch> > Förderung]).

Einige der in der LotteriedefondsV geregelten Grundsätze sollen ins LSG und damit auf die Gesetzesebene gehoben sowie im Hinblick auf das neue Bundesrecht nachgeführt werden. Damit wird dem Legalitätsprinzip Rechnung getragen. Gesetzesbestimmungen sind insbesondere auch erforderlich, da seit dem 1. Januar 2017 der Grosse Rat über Beiträge von mehr als 3 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 Mio. Franken entscheidet (§ 3a Abs. 4 Lotteriedegesetz). Die Verwendungskriterien und weitere Grundsätze zur Mittelverwendung, die der Grosse Rat zu beachten hat, sind gesetzlich zu regeln. Eine regierungsrätliche Verordnung genügt nicht.

Die Revision enthält dabei nebst der Einschränkung des Geltungsbereiches und der Übernahme von Grundsätzen aus der LotteriedefondsV materiell keine Neuerungen. Die eigenständige Stellung des Sportfonds wird verdeutlicht.

2.2.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Ablösung des Lotteriegesetzes durch das LSG wirkt sich nicht auf den Staatshaushalt aus, da bei der Mittelverteilung der Status quo beibehalten wird.

2.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Der Gegenstand des Gesetzes umfasst die Verwendung des kantonalen Anteils am Reingewinn von Swisslos. Zudem regelt das Gesetz die Ermächtigung des Regierungsrates zu Vereinbarungen gemäss § 2.

§ 2 Vereinbarungen

Die IKV 2020 löst die IKV ab (vgl. Kap. 1.3.2). Wichtige Inhalte der IKV 2020 sind der Leistungsauftrag an Swisslos und die Verteilung der Reingewinne aus den Grossspielen an die Kantone. Die IKV 2020 soll durch den Regierungsrat abgeschlossen werden, weshalb die Ermächtigung von § 2 Lotteriegesetz ins LSG überführt wird. Nicht unter § 2 fällt das GSK, das vom Grossen Rat beschlossen wird.

§ 3 Fonds

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 übernehmen § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Lotteriegesetz, mit der Präzisierung, dass die Fonds nicht aus dem Ertrag der Swisslos, sondern aus dem Reingewinn gespeist werden. Am bewährten System mit einem Lotterie- und einem Sportfonds soll festgehalten werden.

Die Anteile an den Reingewinnen von Grossspielen, die den Kantonen ausgeschüttet werden, dürfen nicht in die Staatsrechnung fliessen und müssen separat verwaltet werden (vgl. Art. 126 Abs. 1 BGS). Für den Lotterie- und Sportfonds werden auch weiterhin keine eigenen juristischen Trägerschaften geschaffen. Sie sollen wie bisher innerhalb der kantonalen Verwaltung gesondert verwaltet werden und eigene Rechnungen führen. Diese Lösung begrenzt den Verwaltungsaufwand und hat sich bewährt.

Für die Verteilung des kantonalen Anteils auf die beiden Fonds ist wie bisher der Regierungsrat zuständig (Abs. 2). Auf den 1. Januar 2019 hat der Regierungsrat die Aufteilung in § 3 Abs. 2 Sportförderungsverordnung neu festgelegt. Demgemäss fallen 22 % des Anteils in den Sportfonds. Auf den Lotteriefonds fallen 78 %.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Geldspiel (u.a. Geschäftstätigkeit der Veranstalterinnen, Aufsicht und Prävention) werden über die Spielerträge gedeckt (vgl. Art. 125 Abs. 2 BGS). Wie bisher sollen auch die Kosten der Fondsverwaltung aus den Fondsmitteln finanziert werden (§ 3 Abs. 3).

§ 4 Verwendungszweck

Die Umschreibung der zulässigen Zwecke für die Verwendung der Fondsmittel, die heute im Ingress von § 1 Lotteriev zu finden ist, wird neu in § 4 Abs. 1 LSG mit dem Wortlaut aus dem Bundesrecht aufgenommen: Gemäss Art. 125 Abs. 1 BGS verwenden die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Es kann somit auf die Erläuterungen der Botschaft zum Geldspielgesetz verwiesen werden (BBI 2015 8387, 8492 ff.). Den Kantonen verbleibt Spielraum, um kantonale Ausprägungen und Traditionen zu berücksichtigen. Sport wird im Vergleich zur LotteriefondsV neu neben Kultur und Soziales als dritter wesentlicher Unterstützungsbereich genannt.

Bei der Verwendung der Reingewinne gilt der Grundsatz, dass sie denjenigen Personen zugutekommen, von denen sie stammen. Dies sind grundsätzlich die Spielerinnen und Spieler in einem bestimmten Kanton. Deshalb müssen die in einem Kanton erzielten Reingewinne grundsätzlich dem Kanton ausgeschüttet werden. Entsprechend liefern gemäss Art. 126 Abs. 2 BGS die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen ab, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden. § 4 Abs. 2 knüpft bei der Verwendung der Mittel an diesen Bezug zum Kanton an. Abs. 3 regelt Ausnahmen, die in begründeten Fällen möglich sind. Auch Art. 127 Abs. 5 BGS sieht vor, dass die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden können.

Unterstützungswürdig sind etwa Projekte, Infrastrukturen und Materialanschaffungen in den Bereichen Kultur und Sport, die Tätigkeit der Verbände, Vereine und Institutionen im Kultur- und Sportbereich, die Förderung und Anerkennung herausragender Leistungen, die Anschaffung und der Erhalt von Kulturgütern, Anlässe, humanitäre Hilfsaktionen und Katastrophenhilfe. Die Verwendungszwecke sind auf Verordnungsebene und durch Fondsrichtlinien näher zu regeln. Weitere Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen können vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt werden (Abs. 4). Dabei kann er auf die bisherigen Anforderungen, die heute namentlich in der LotteriefondsV geregelt sind, abstellen. Zu regeln wären beispielsweise auszuweisende Dritt- und Eigenmittel sowie Auskunfts- und Einsichtsmöglichkeiten. Zudem sollen Beiträge in der Regel nur vor Projektstart gewährt werden. Bei ihren Beitragsentscheiden verfügen die Verteilinstanzen über ein grosses Auswahlermessen. Das weite Feld der Beitragsempfänger zeigt sich in den Publikationslisten des Lotterie- und Sportfonds (vgl. <https://kulturamt.tg.ch>> Förderung bzw. <https://sportamt.tg.ch> > Swisslos Sportfonds).

Auf eine Wiederholung von Art. 125 Abs. 3 BGS, wonach die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen ist, wird auf kantonaler Ebene verzichtet. Der Begriff „gesetzliche Verpflichtung“ ist in einem engen Sinn zu verstehen: Es handelt sich dabei um Aufgaben, die der öffentlichen Hand vom Gesetz (Kantons- oder Bundesrecht) auferlegt werden. Diese Aufgaben dürfen nicht aus Fondsmitteln finanziert werden. Darunter fallen z.B. der Bau von Schulen oder Spitälern oder die Sozialhilfe für hilfsbedürftige Personen. Nicht gemeint sind Bereiche, wo die Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl haben, ob und in wel-

chem Umfang sie tätig werden. Dabei geht es etwa um die Unterstützung eines Projekts oder einer Einrichtung in den Bereichen der Sport- oder der Kulturförderung. In der Regel unterstützt der Staat in diesen Bereichen die Tätigkeit Dritter. Solange die Verwendung der Lotteriegelder im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfolgt, soll die Praxis der Kantone nicht in Frage gestellt werden (vgl. Botschaft zum BGS, BBl 2015 8387, 8493 f.).

§ 5 Verfahren

Die Anforderungen an Inhalt und Form der Gesuche sowie an das Gesuchsverfahren regelt der Regierungsrat. Formelle Anforderungen bilden beispielsweise die Verwendung von bereitgestellten Formularen oder die Einreichung bestimmter Projektunterlagen.

§ 6 Zuständigkeit

§ 6 übernimmt § 3a Abs. 3 und Abs. 4 Lotteriegesetz. Die Zuständigkeit des Grossen Rates für Entscheide über einmalige Beiträge von mehr als 3 Mio. Franken und über neue wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 Mio. Franken wurde auf den 1. Januar 2017 eingeführt und wird beibehalten. Beiträge in dieser Höhe werden dabei namentlich ausgerichtet für die Kulturstiftung des Kantons Thurgau und die Einlagen für denkmalpflegerische Belange in die Spezialfinanzierung gemäss § 21 TG NHG. Dabei handelt es sich um massgebliche Elemente der Kulturförderung und der Kulturpflege.

Die Regelung betreffend Einholung einer Stellungnahme der Kultur- bzw. der Sportkommission, soweit ein Beitrag von mehr als Fr. 200'000.– ihren Sachbereich betrifft, wird in einen eigenen Absatz verschoben, da diese Stellungnahmen auch für Gesuche beim Grossen Rat einzuholen sind.

§ 7 Beiträge

§ 7 entspricht materiell § 5 der geltenden LotteriefondsV. Als weitere Formen von Leistungen kommen zum Beispiel Darlehen in Frage.

Auf die Gewährung eines Beitrags soll kein Anspruch bestehen, selbst wenn die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Fondsmittel beschränkt sind und allenfalls Reserven für künftige Vorhaben geschaffen werden müssen, können nicht ohne weiteres alle Vorhaben unterstützt werden, welche die Voraussetzungen erfüllen. Es muss deshalb eine Auswahl getroffen werden. Dabei sollen Prioritäten gesetzt werden können, wobei auf eine möglichst rechtsgleiche Beurteilung zu achten ist (vgl. Art. 127 Abs. 3 BGS).

§ 8 Kontrolle

Dem Regierungsrat obliegt die Verantwortung, dass die Reingewinne gemäss den Beitragsentscheiden verwendet werden. Er hat folglich für das Controlling und die Evaluation zu sorgen.

Die Kantone müssen je nach Organisationsform eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen schaffen (Botschaft zum BGS, BBl 2015 8387, 8494). Die Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und Sportfonds soll dementsprechend weiterhin von der Finanzkontrolle überprüft werden (Abs. 2). Die Finanzkontrolle nimmt dabei auch eine formelle Kontrolle vor und prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Damit besteht eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen. Es ist nicht erforderlich, eine neue Kontrollinstanz einzusetzen. In vielen anderen Kantonen ist damit ebenfalls die Finanzkontrolle beauftragt.

Der Regierungsrat benötigt die entsprechenden Kontrollen auch, weil der Kanton gegenüber der interkantonalen Behörde zur Berichterstattung angehalten ist. Diese ist auf verlässliche Daten angewiesen, da sie gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. d BGS jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone zu veröffentlichen hat.

Art. 128 BGS enthält Vorgaben zur Transparenz der Mittelverteilung. Die zuständigen Stellen haben in geeigneter Form offenzulegen, wer für welche Bereiche wieviel erhalten hat. Die jährliche Rechnung ist zu veröffentlichen. Es genügt, gestützt auf Bundesrecht ausführende Bestimmungen in der Verordnung zu regeln. Eine Regelung auf Stufe Gesetz ist nicht erforderlich.

§ 9 Widerruf

Zur Durchsetzung der Zweckbindung der Swisslos-Gelder müssen Zusagen ganz oder teilweise widerrufen und ausbezahlte Beiträge zurückgefordert werden können, wenn der Grund für die Auszahlung weggefallen ist, ein solcher gar nie bestanden hat oder die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung nicht mehr oder nie erfüllt waren. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche wird dadurch nicht berührt.

Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen soll neu ausdrücklich geregelt werden. Die zehnjährige Verjährungsfrist gilt ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs, die nach den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen auch unterbrochen werden kann.

§ 10 Übergangsbestimmungen

§ 10 klärt die Frage, ob auf ein hängiges Beitragsgesuch bereits das LSG oder noch das Lotteriegesetz Anwendung findet. Dabei ist es vertretbar, auf hängige Verfahren das neue Recht anzuwenden, zumal es materiell keine wesentlichen Neuerungen enthält.

2.3 Änderungen Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; RB 640.1)

2.3.1 Vorbemerkungen

Wie dargelegt, ergeben sich in steuerlicher Hinsicht mit dem BGS Neuerungen: Spielerinnen und Spieler müssen ihre Gewinne in den meisten Fällen nicht versteuern. So werden zum Beispiel alle Lotteriegewinne (Grossspiele) bis zu einer Million Franken steuerfrei sein.

Nach bisherigem Recht sind gemäss § 26 Ziff. 11 StG Gewinne bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes von der Einkommenssteuer befreit. Ebenso werden einzelne Gewinne bis zu Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung gestützt auf § 26 Ziff. 13 StG eingestuft. Gewinne aus einer ausländischen Spielbank und Wettgewinne sind hingegen gemäss § 18 Abs. 1 StG steuerbar.

Unter neuem Recht sind nunmehr Gewinne aus der Teilnahme an sog. Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, sowie Gewinne aus Online-Spielen von Spielbanken steuerbar, sofern sie den Betrag von 1 Mio. Franken übersteigen. Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung ab einem Betrag von Fr. 1'001.– werden ebenfalls besteuert. Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung durchgeführt werden, und aus Spielen, die im Ausland erfolgen, bleiben weiterhin steuerbar. Als Gewinnungskosten können bei Steuerbarkeit der Spielgewinne die Einsatzkosten in pauschalierter Form geltend gemacht werden. Zum Abzug zugelassen sind 5 % des steuerbaren Gewinns, höchstens aber Fr. 5'000.–. Bei Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen können die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen werden, höchstens jedoch Fr. 25'000.–.

Die ausgeweitete Steuerfreiheit ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) verankert, weshalb sie von den Kantonen in ihrer kantonalen Gesetzgebung zwingend umzusetzen ist. Art. 72x StHG sieht vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung in Übereinstimmung mit der Änderung von Art. 7 Abs. 4 StHG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anpassen und dass ab Inkrafttreten die Art. 7 Abs. 4 lit. l bis lit. m sowie Art. 9 Abs. 2 lit. n direkt Anwendung finden, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass die Steuerbefreiung der Gewinne der Spielerinnen und Spieler für die direkte Bundessteuer und für die Kantons- und Gemeindesteuern gleichzeitig ab 1. Januar 2019 anwendbar wird.

Die dem StHG widersprechenden Verordnungsbestimmungen zum Steuergesetz wurden bereits per 1. Januar 2019 aufgehoben.

2.3.2 Finanzielle Auswirkungen

Die nach bisherigem Recht versteuerten Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sind statistisch nicht auswertbar. Zudem fallen hohe Einzelgewinne sehr unregelmässig an. Mit der Steuerbefreiung bis zu einer Million Franken von Online-Spielen in Spielbanken sowie von solchen in Grossspielen sind für die öffentliche Hand steuerliche Mindereinnahmen von jährlich Fr. 500'000.– bis zu 1 Mio. Franken zu erwarten.

2.3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 25 Übrige Einkünfte

Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung werden gemäss § 25 Abs. 1 Ziff. 4 besteuert, sofern sie über Fr. 1'000.– zu liegen kommen.

§ 26 Steuerfreie Einkünfte

Die entsprechende Bestimmung in § 26 Abs. 1 Ziff. 11 entspricht wortwörtlich Art. 7 Abs. 4 lit. I StHG. Gewinne aus Spielbanken, die der Geldspielgesetzgebung unterliegen, sind grundsätzlich steuerfrei. Davon ausgenommen sind Gewinne, die von Profispielern und -spielerinnen im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden.

Bei Gewinnen, die aus der Teilnahme an Grossspielen oder aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, stammen, besteht eine betragsliche Freigrenze von 1 Mio. Franken (§ 26 Abs. 1 Ziff. 11^{bis}). Gewinne, die diesen Betrag übersteigen, sind in vollem Umfang steuerbar.

Art. 7 Abs. 1^{bis} StHG räumt dem kantonalen Gesetzgeber in Bezug auf die Höhe der Freigrenze einen Gestaltungsspielraum ein, wobei 1 Mio. Franken eine nicht unterschreitbare Mindestuntergrenze bildet. Der kantonale Gesetzgeber kann daher nur eine höhere Freigrenze vorsehen. Da die Mindestuntergrenze mit 1 Mio. Franken bereits sehr grosszügig bemessen ist, ist auch aus Vollzugsgründen die gleiche Freigrenze wie bei der direkten Bundessteuer zu wählen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen werden Gewinne aus Kleinspielen (§ 26 Abs. 1 Ziff. 11^{ter}), die nach der neuen Geldspielgesetzgebung möglich sind, ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen.

Grundsätzlich unterliegen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung der Besteuerung. Bar- und Naturalgewinne bis zu Fr. 1'000.– werden aber aus verfahrensökonomischen Gründen nicht besteuert (§ 26 Abs. 1 Ziff. 13). Gewinne, die darüber liegen, werden mit der Einkommenssteuer erfasst (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 4 StG).

Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG räumt dem kantonalen Gesetzgeber in Bezug auf die Freigrenze einen Gestaltungsspielraum ein. Aus Vollzugsgründen ist wie nach bisherigem Recht der für die direkte Bundessteuer gültige Ansatz zu übernehmen.

§ 34 Allgemeine Abzüge

Die Bestimmung von § 34 Abs. 1 Ziff. 15 regelt, welche Abzugsmöglichkeiten bei steuerbaren Gewinnen bestehen. Die Pauschalierung und die Festsetzung eines Maximalbetrags werden beibehalten. Demnach können fünf Prozent des Gewinnes, höchstens aber Fr. 5'000.– abgezogen werden. Bei Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen gemäss § 26 Abs. 1 Ziff. 11^{bis} StG können die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, höchstens aber Fr. 25'000.–, abgezogen werden.

In Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG fehlt eine explizite Regelung der Einsatzkosten im Zusammenhang mit Online-Spielen, da dem kantonalen Gesetzgeber diesbezüglich Gestaltungsspielraum verbleibt. Unter Berücksichtigung der vertikalen Harmonisierung wird deshalb die neue Fassung von § 34 Abs. 1 Ziff. 15 StG auf Art. 33 Abs. 4 DBG ausgerichtet.

3 Inkrafttreten

Das BGS ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. In Bezug auf die Regelungen der Bewilligungen für Kleinspiele und die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen haben die Kantone zwei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2020, Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen (vgl. Art. 144 f. BGS). Damit müssen das KGS und das LGS bis spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Bei den Änderungen der Steuergesetzgebung ist das Steuerharmonisierungsgesetz direkt anwendbar, solange die entsprechenden Anpassungen noch nicht vorgenommen wurden. Deshalb sind die steuerrechtlichen Bestimmungen bereits ab 1. Januar 2019 anzuwenden. Die Anpassung des StG erfolgt ebenfalls bis spätestens am 31. Dezember 2020.

4 Gesamtübersicht finanzielle Auswirkungen

Mit den Pokerturnieren wird eine neue Kleinspielform bewilligungspflichtig, so dass auf kantonaler Ebene zusätzliche personelle Mittel für die Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen benötigt werden. Es ist von rund 50 Stellenprozenten und somit rund Fr. 60'000.– Mehrkosten pro Jahr auszugehen. Wie hoch die Gebühreneinnahmen sein werden, lässt sich zurzeit nicht abschätzen.

Die Ablösung des Lotteriegesetzes durch das LSG wirkt sich nicht auf den Staatshaushalt aus, da bei der Mittelverteilung in materieller Hinsicht der Status quo beibehalten wird.

Mit den Änderungen des StG ist mit Mindereinnahmen von Fr. 500'000.– bis zu 1 Mio. Franken zu rechnen.

Änderung	Auswirkungen	Finanzielle Folgen
KSG	50 Stellenprozente	Fr. 60'000.– Mehrkosten
	Zusätzliche Gebühren	Noch nicht abschätzbar
LSG	Keine	Keine
Änderung StG	Weniger Steuereinnahmen für alle Körperschaften	Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.– Mindereinnahmen
Total		Fr. 60'000.– Mehrkosten (Kanton) und Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.– Mindereinnahmen

5 Abkürzungsverzeichnis

BBI	Bundesblatt
BGS	Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51)
BV	Bundesverfassung (SR 101)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit
EJPD	Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
GG	Gesetz über das Gesundheitswesen, Gesundheitsgesetz (RB 810.1)
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat
GwV-ESBK	Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, Geldwäschereiverordnung ESBK (SR 955.021)
IKV	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (RB 935.53)
IKV 2020	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (RB 935.54)
KSG	Gesetz über Kleinspiele im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele
KulturG	Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (RB 442.1)
KulturV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (RB 442.11)
LotteriefondsV	Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds (RB 935.523)
LSG	Lotterie- und Sportfondsgesetz
SPBV-EJPD	Verordnung des EJPD über Spielbanken, Spielbankenverordnung EJPD (SR 935.511.1)
Spielbetriebsgesetz	Gesetz über den Betrieb von Spiel- und Geldspielautomaten und die Spielbetriebe (RB 554.14)
Spielbetriebsverordnung	Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung und zum Gesetz über den Betrieb von Spiel- und Geldspielautomaten und die Spielbetriebe (RB 554.141)
Sportförderungsgesetz	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (RB 415.1)
Sportförderungsverordnung	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (RB 415.11)
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuergesetz (RB 640.1)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (RB 640.11)
Swisslos	Swisslos Interkantonale Landeslotterie
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, Gesetz zum Natur- und Heimatschutz (RB 450.1)
VGS	Verordnung über Geldspiele, Geldspielverordnung (SR 935.511)